

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Die Anmeldung des Reisenden stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. Dieser kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Reisebestätigung in Textform durch die Yoga Travel & Friends GmbH (im Folgenden "YTF") zustande.

1.1. Reiseanmeldungen können schriftlich, durch E-Mail oder Fax, erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende die Reisebestätigung, die auch als Vertragsbestätigung dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht.

1.2. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Reisenden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

1.3. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax und E-Mail 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch YTF bestätigt.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den YTF 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Unternehmungen, die in der Ausschreibung als "Gelegenheit", "Möglichkeit" oder "Extratour" bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

1.6. Leistungsträger und Reisevermittler sind von YTF nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung bzw. die Reisebestätigung von YTF hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2. Vermittelte Leistungen

2.1. Vermittelt YTF ausdrücklich in fremdem Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen etc., so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden. Bei Vermittlung haftet YTF nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

2.2. Bei in Reiseausschreibung, Reiseunterlagen und den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist YTF nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Der Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von YTF zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB).

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. YTF unterrichtet Reisende vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten für deutsche Staatsbürger.

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich YTF nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen, Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Bezahlung/Reiseunterlagen

4.1. Mit Zugang von Reisebestätigung und Versicherungsschein ist eine Anzahlung von 20% fällig. Der restliche Reisepreis wird 21 Tage vor Reiseantritt Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zur Zahlung fällig.

4.2. Vertragsschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

4.3. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann YTF nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. verlangen.

4.4. Der Reisende hat YTF unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in dem von YTF mitgeteilten Zeitraum erhält oder wenn diese falsche Angaben enthalten, vor allem zur Person des Reisenden (Name, Geburtsdatum, Anschrift).

4.5. Der Reisende kann bei seiner Reiseanmeldung neben anderen Zahlungsarten, auch die Zahlung mit der Kreditkarte zzgl. Disagio wählen. YTF behält sich vor, die Zahlung durch Kreditkarte mit der Buchungsbestätigung zu akzeptieren oder abzulehnen. Nach Bestätigung durch YTF gilt der über das Kreditkartenkonto gezahlte Betrag so lange als vorläufig erbracht, bis festgestellt wird, dass er nicht ganz oder teilweise rückbelastet wird. Kommt es zur Rückbelastung aus durch den Reisenden zu vertretenden Gründen, und gerät der Reisende in Verzug, so kann YTF dem Reisenden einen tatsächlich entstandenen Verzugschaden in Rechnung stellen. An- und Restzahlungen auf den Reisepreis werden bei Zahlung mit der Kreditkarte entsprechend der Fälligkeiten, und nach Erhalt des Versicherungsscheines durch den Reisenden, von YTF eingezogen.

5. Leistungen und Pflichten der YTF

5.1. Die von YTF geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung (vgl. Ziffer 1. Abs. 1). Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben von YTF und insbesondere den

vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

5.2. YTF behält sich Änderungen vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung und Preise. Dies betrifft auch die Teilnahmeverhinderung des in der Reisebestätigung benannten Yogalehrers durch krankheitsbedingte Ausfälle. Hier ist YTF berechtigt, einen adäquaten Ersatz-Yogalehrer für die Reise einzusetzen. YTF darf eine konkrete Änderung der Reiseausschreibung und Preisangaben erklären, wenn sie den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.3. YTF hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen.

5.4. YTF hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651g BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann YTF Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch YTF sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Reisenden schriftlich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt werden. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die YTF ausdrücklich zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist von YTF annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot von YTF als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für YTF geringere Kosten, ist dem Reisenden die Differenz zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. YTF kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafengebühren, oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet YTF den Reisenden nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 21 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann YTF sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Sie kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der von YTF bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für YTF führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag zu erstatten. YTF darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Sie hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. YTF kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende der YTF als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die ggfs. durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn - Nichtantritt der Reise

9.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Es gilt der Tag des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei YTF.

9.2. In diesem Fall verliert YTF den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. YTF kann eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises wie folgt verlangen:

bis zum 90. Tag vor Reisebeginn: 20 %
ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 45 %
ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 65 %
ab 9. Tag bis 1. Tag vor Reisebeginn 90 %
am Tag des Reisebeginns 100%.

Dem Reisenden bleibt es stets unbenommen, nachzuweisen, dass YTF ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder nur in niedrigerer Höhe als der Pauschalen. YTF ist berechtigt, anstelle der jeweiligen Pauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, wenn sie nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale entstanden sind und sie die geforderte Entschädigung dann unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen kann.

9.3. Abweichend von Ziff. 9.1. kann YTF vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeid-

bare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Umbuchungen (z.B. von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziff. 9. genannten Reisebedingungen und parallele Neuanmeldung möglich.

10.2. YTF kann jedoch, soweit möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

10.3. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann YTF bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentsgelt pauschaliert 30 EURO je Person und Umbuchung verlangen, soweit sie nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentsgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist.

11. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden/ Mitwirkungspflichten

11.1. YTF kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für YTF und/oder die Mitreisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. YTF steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche der YTF bleiben insofern unberührt.

11.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information der YTF) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten

12. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei Gruppenreisen

12.1. YTF informiert den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über die Mindestteilnehmerzahl und Absagefrist.

12.2. YTF kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

12.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 12.1. nicht erreicht und will YTF zurücktreten, so erklärt YTF diesen Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist. Bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen spätestens 21 Tage im Voraus, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen spätestens 7 Tage jeweils vor Reisebeginn.

12.4. Tritt YTF vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und erstattet diesen. Die Erstattung erfolgt unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

13. Kündigung der YTF/unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

13.1. YTF kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

13.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 13.1. verliert YTF den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

14. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

14.1. Es obliegt dem Reisenden, vor der Reise ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates selbst zu prüfen, ob eine Teilnahme an den Reisen, Kursen sowie den Aktivitäten (Yoga, Ayurveda, Ausflüge, Wanderungen etc.) mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist.

14.2. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat YTF einen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn YTF wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

14.3. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter der YTF nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel direkt bei YTF oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen.

14.4. Darüber hinaus ist der Reisende verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden möglichst zu vermeiden oder nach Eintritt gering zu halten.

14.5. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. YTF hat darauf den Reismangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung, der Vertreter vor Ort oder YTF direkt. Im Übrigen gilt Ziff. 14.2. Wenn YTF nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. YTF kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. YTF ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

14.6. Minderung

Für die Dauer des Reismangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 14.2. wird verwiesen.

14.7. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert YTF die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und 3 BGB.

14.8. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

14.9. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen YTF Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15. Haftung von YTF

15.1. Die vertragliche Haftung von YTF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder YTF für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

15.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich YTF gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

15.3. Auf Ziff. 14.9. wird verwiesen.

16. Verjährung – Geltendmachung

16.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber YTF oder dem Reisevermittler, geltend zu machen.

16.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

17. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

17.1. YTF nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

17.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

18. Sonstiges

18.1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von YTF veranstaltete Reisen, also insbesondere die §§ 651 des BGB, soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

18.2. Datenschutz

YTF erfasst und speichert Daten der Reisenden ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Reisenden Betreuung sowie bei Gruppenreisen für die Teilnehmerliste. Der Reisende kann jederzeit der Nutzung oder Verwendung widersprechen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz genügt dazu eine kurze Mitteilung.

18.3. Gutscheine

Von YTF ausgestellte Reisegutscheine sind 2 Jahre gültig und für alle eigenveranstalteten Reisen einlösbar. Nicht einlösbar sind die Gutscheine für Reisen, bei denen YTF nur als Vermittler auftritt. Gutscheine sind nicht miteinander oder mit anderen Rabatten (z.B. Frühbucherrabatt) kombinierbar. Personalisierte Gutscheine sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Anwendung deutsches Recht

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und YTF findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Reisende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Reiseveranstalter:

Yoga Travel & Friends GmbH, Holsteinische Str. 18, D-10717 Berlin

Tel.: +49 30 84 31 54 90, Fax: +49 30 84 31 54 915

Bürozeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 17:30 Uhr

E-Mail 24 Stunden und für Notfälle: mail@yogatravel-friends.de

www.yogatravel-friends.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Handelsregisternr.: 148787 B

Geschäftsführerin: Anja Follmer-Greif

Reisevermittler: siehe Reisebestätigung

Kontaktadresse Beistand Mängelanzeige: siehe oben und Reisebestätigung

Kundengeldabsicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Str. 28 A28-106, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533 5859, E-Mail: info@ruv.de

Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte - auch auszugsweise - insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Yoga Travel & Friends GmbH, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden könnten.

Stand: 01.07.2018